



Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)

Änderung vom 6. November 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2^{bis} und 4

^{2bis} Für die Ermittlung der Kosten ist eine Methode zu wählen, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und die Zuschläge für Prognoseungenauigkeiten, Chancen und Gefahren sowie einen generellen Sicherheitszuschlag berücksichtigt.

⁴ Die Kostenstudie wird in Bezug auf die für die Sicherheit relevanten Aspekte vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und in Bezug auf die Kostenberechnung von unabhängigen Fachleuten überprüft. Diese prüfen insbesondere, ob die Kosten und die Zuschläge realistisch eingeschätzt werden.

Art. 8 Massgeblicher Zeitraum für die Beitragszahlung

¹ Die Beiträge sind während der Betriebsdauer bis zur endgültigen Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks oder einer anderen Kernanlage einzubezahlen. Vorbehalten bleibt die Pflicht, nach endgültiger Ausserbetriebnahme Beiträge einzubezahlen.

² Unter endgültiger Ausserbetriebnahme ist zu verstehen:

- a. bei einem Kernkraftwerk: die endgültige Einstellung des Leistungsbetriebs;
- b. bei einer anderen Kernanlage: die endgültige Einstellung des Betriebs.

¹ SR 732.17

³ Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, so passt das UVEK die Berechnungsgrundlage an.

⁴ Die für die Entsorgungsanlagen anzunehmende Betriebsdauer ist im Entsorgungsprogramm festzulegen.

Art. 8a Berechnung und Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge sind so zu berechnen, dass bei endgültiger Ausserbetriebnahme das jeweilige Fondskapital unter Berücksichtigung der Anlagerendite und der Teuerungsrate die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten decken kann.

² Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach:

- a. dem jeweiligen Fondsvermögen;
- b. den festgelegten Stilllegungs- und Entsorgungskosten;
- c. den Verwaltungskosten der Fonds;
- d. der Anlagerendite des Fondskapitals sowie der Teuerungsrate.

³ Für die Berechnung ist ein finanzmathematisches Modell zu verwenden; die Berechnung ist für jede Anlage einzeln auszuführen.

⁴ Die Anlagerendite und die Teuerungsrate sind in Anhang 1 festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen passt das UVEK im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Anhang 1 an.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

² Sie nimmt eine Zwischenveranlagung vor, wenn:

- a. eine Neuberechnung der Stilllegungs- oder Entsorgungskosten eine Abweichung von mehr als 10 Prozent von der letzten Kostenstudie ergibt;

Art. 9a Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Müssen aufgrund einer Veranlagung oder Zwischenveranlagung nach der endgültigen Ausserbetriebnahme Beiträge erhoben werden, so kann die Kommission Zahlungsfristen von bis zu fünf Jahren gewähren.

Art. 9c Abs. 1

¹ Wird ein Kernkraftwerk endgültig ausser Betrieb genommen, bevor es eine Betriebsdauer von 50 Jahren erreicht hat, so gilt für die Artikel 8, 8a, 9 und 9a als Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme der Zeitpunkt, in dem eine Betriebsdauer von 50 Jahren erreicht worden wäre.

Art. 13a Rückerstattung

Überschüssiges Fondskapital wird den Beitragspflichtigen nach der Schlussabrechnung nach Artikel 78 Absatz 2 KEG zurückerstattet.

Art. 14 Kreditrahmen

¹ Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf:

- a. die vom UVEK festgelegte voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten;
- b. die Kostenstudie.

² Sie kann den zuvor festgelegten Kreditrahmen in Ausnahmefällen anpassen.

Art. 14a Antrag auf Auszahlung von Fondsmitteln

¹ Die Eigentümer beantragen die Auszahlung von Fondsmitteln ab dem Zeitpunkt, ab dem für sie Stilllegungs- beziehungsweise Entsorgungskosten entstehen, jährlich mittels Eingabe eines Kostenplans bei der Kommission.

² Die Kommission genehmigt den Kostenplan und leistet 80 Prozent der bewilligten Fondsmittel, exklusive Mehrwertsteuer, in Raten an die Eigentümer.

Art. 14b Verfahren zur Auszahlung von Fondsmitteln

¹ Die Eigentümer erstellen jeweils zuhänden der Kommission eine Jahresendabrechnung der aufgelaufenen und von ihnen bezahlten Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

² Die Kommission genehmigt die Jahresendabrechnung und gleicht Differenzbeträge zwischen bereits geleisteten Auszahlungen und den tatsächlich aufgelaufenen Kosten aus.

³ Auszahlungen von Fondsmitteln erfolgen nur, wenn die betreffenden Eigentümer mit den Beitragszahlungen nicht in Verzug sind.

⁴ Der Eigentümer kann wählen, ob die Bezahlung seiner Einlage belastet oder mit seinen Versicherungsansprüchen und Garantien verrechnet wird.

⁵ Die Kommission legt die Einzelheiten des Auszahlungsprozesses sowie die Anforderungen an den Kostenplan und die Jahresendabrechnung in einer Richtlinie fest.

Art. 15 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die beiden Fonds können gemeinsam verwaltet werden.

Art. 21 Kommission

- ¹ Der Kommission gehören höchstens elf Mitglieder an.
- ² Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Kommissionssitze.
- ³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder der Ausschüsse wählbar.
- ⁴ Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8c^{bis} Absatz 1 RVOV² sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.
- ⁵ Die Kommission kann Fachleute beiziehen.

Art. 22 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze im jeweiligen Ausschuss oder der jeweiligen Fachgruppe.

Art. 27 Revisionsstelle

- ¹ Auf die Revisionsstelle und die Revision sind die Vorschriften des Aktienrechts zur ordentlichen Revision sinngemäss anwendbar.
- ² Die Revisionsstelle erstattet der Kommission und dem UVEK zuhanden des Bundesrats über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
- ³ Sie bestätigt nach Vorliegen neuer Kostenstudien und vor der Beitragsveranlagung die Plausibilität des finanzmathematischen Modells, prüft dessen korrekte Funktionsweise sowie die Übernahme der Daten aus den Kostenstudien.

Art. 29a Abs. 2 Bst. d

- ² Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:
 - d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenausschusses sowie für deren Mitglieder fest.

II

- ¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.
- ² Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

² SR 172.010.1

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

6. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 8a Abs. 3)

Anlagerendite und Teuerungsrate

Der Beitragsberechnung nach Artikel 8a Absätze 1 und 2 werden zugrunde gelegt:

1. eine Anlagerendite von 2,1 Prozent (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzabgaben);
2. eine Teuerungsrate von 0,5 Prozent.

Anhang 2
(Art. 8a Abs. 2, 9 Abs. 2 und 2^{bis})

Begriffe sowie Regeln zur Ermittlung der Fondswerte

Ziff. 3 und 4.2

In dieser Verordnung bedeuten:

3 *Aufgehoben*

4 *Soll-Wert:*

4.2 nach der endgültigen Ausserbetriebnahme: der Barwert der zukünftigen Kosten nach aktueller Kostenstudie am Ende des jeweiligen Kalenderjahres bis zum Abschluss der Stilllegung- oder der Entsorgungsarbeiten, unter Einbezug von Anlagerendite und Teuerungsrate nach Anhang 1.

